FDP
Die Liberalen

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
RK-N

Bern, 16. September 2026 / SO
20260917_VL_22.445_Cybermobbing _d

Elektronischer Versand: *info.strafrecht@bj.admin.ch*

20.445 n Pa. Iv. Suter. Neuer Straftatbestand Cybermobbing

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit gegeben haben, uns im Rahmen der Konsultation zum oben genannten Objekt zu äussern. Nachstehend finden Sie unsere Stellungnahme.

Die FDP.Die Liberalen anerkennt, dass Cybermobbing ein ernstes gesellschaftliches Problem darstellt und für die Betroffenen schwerwiegende Folgen haben kann. Nach erneuter Prüfung des Vorentwurfs lehnt die FDP die Einführung des vorgeschlagenen neuen Straftatbestands nach Artikel 177bis StGB jedoch ab. Aus ihrer Sicht ist nicht hinreichend ausgewiesen, dass eine zusätzliche Strafnorm einen wesentlichen Mehrwert gegenüber dem heute bestehenden strafrechtlichen Instrumentarium schafft.

Einzelhandlungen des Mobbings werden bereits in weitem Umfang von bestehenden Strafnormen erfasst und es sei kaum ein Fall denkbar, in dem nur die neue Strafnorm zur Anwendung käme, ohne dass zugleich andere Straftatbestände erfüllt wären. Gleichzeitig ist auf schwierige Abgrenzungs- und Konkurrenzfragen hinzuweisen. Für die FDP überzeugt es deshalb nicht, einen zusätzlichen Auffangtatbestand einzuführen, dessen eigenständiger Anwendungsbereich begrenzt und dessen Verhältnis zum geltenden Recht bereits im Gesetzgebungsverfahren unklar ist.

Besonders zu berücksichtigen ist der seit dem 1. Januar 2026 geltende Artikel 181b StGB zur Nachstellung. Er erfasst technologieneutral beharrliches Verfolgen, Belästigen oder Bedrohen, wenn dieses geeignet ist, die Lebensgestaltungsfreiheit einer Person erheblich zu beschränken. Mobbinghandlungen, deren Einzelakte die Schwelle anderer Straftatbestände nicht erreichen, dürften in vielen Fällen bereits von Artikel 181b StGB erfasst sein. Damit besteht heute – anders als vor Einführung des Stalking-Tatbestands – bereits eine Norm, welche wiederholte Verhaltensweisen in ihrer Gesamtheit erfassen kann. Dies gilt unabhängig davon, ob die Handlungen analog oder über digitale Kommunikationsmittel erfolgen.
Hinzu kommen bestehende Tatbestände wie üble Nachrede, Verleumdung, Beschimpfung, Drohung, Nötigung, Missbrauch einer Fernmeldeanlage, Identitätsmissbrauch oder das unbefugte Weiterleiten nicht öffentlicher sexueller Inhalte. Ein weiterer Tatbestand mit Begriffen wie «herabsetzen», «ausgrenzen» oder «über längere Zeit» würde neue Abgrenzungsfragen schaffen und die Rechtsanwendung unnötig verkomplizieren.

Auch die praktischen Auswirkungen sind zu berücksichtigen. Es wird mit einem bedeutenden, derzeit nicht quantifizierbaren Mehraufwand für Strafverfolgungsbehörden und Gerichte gerechnet. Beweisprobleme sowie Abgrenzungs- und Konkurrenzfragen dürften die Verfahren zusätzlich erschweren. Die österreichischen Erfahrungen zeigen zudem, dass trotz zahlreicher Anzeigen in weniger als fünf Prozent der Fälle eine Verurteilung erfolgt.
Für die FDP muss das Strafrecht ultima ratio bleiben. Schwerwiegende Formen von Cybermobbing können bereits heute strafrechtlich verfolgt werden; daneben bleiben Prävention, Medienkompetenz, Schulsozialarbeit, Opferhilfe und frühzeitige Intervention zentral.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Co-Präsident	Die Co-Präsidentin	Der Generalsekretär
Benjamin Mühlemann Ständerat	Susanne Vincenz-Stauffacher Nationalrätin	Jonas Projer